

4/1

**S A T Z U N G**

**über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
für die Kinderbetreuungseinrichtungen  
der Stadt Geislingen an der Steige**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg vom 03. Oktober 1983, in der derzeit geltenden Fassung, i. V. mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 15. Februar 1982 in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 22, 24 und 90 des Sozialgesetzbuch VIII vom 26. Juni 1990 in der derzeit geltenden Fassung und § 6 KiTaG (Kindertagesbetreuungsgesetz) hat der Gemeinderat folgende Satzung, geändert am 28. April 1999, 17. Dezember 2003, 17. Mai 2006, 04. Oktober 2006, 18. Februar 2009, 28. April 2010 und am 29. Juni 2011 beschlossen:

**§ 1**

***Erhebungsgrundsatz***

1. Die Stadt Geislingen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtungen.
2. Für die Betreuung erhebt die Stadt Geislingen Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung.
3. Die Gebühr wird monatlich erhoben und ist am 1. eines jeden Monats fällig. Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

Die Gebühr wird erhoben

- a) als Benutzungsgebühr gem. §§ 4 ff dieser Satzung und
  - b) je nach Betreuungsangebot zusätzlich als Verpflegungskosten nach § 8 dieser Satzung.
4. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben
    - a) gewünschte Betreuungseinrichtung
    - b) gewünschter Aufnahmemonat
    - c) Angaben zum angemeldeten Kind
    - d) Angaben zu Geschwistern, für die Kindergeld bezahlt wird und/oder ein Freibetrag vom Finanzamt anerkannt wird.
    - e) Angaben zu den Eltern

5. Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
6. Die Abmeldung hat gegenüber der Kindergartenverwaltung spätestens am 15. eines Monats zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats Mai gekündigt werden.
7. Die Kindergartenverwaltung kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührensschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er wird unter Wahrung einer Frist von vier Wochen angedroht.

## **§ 1 b**

### ***Begriffsbestimmungen***

Geislinger Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 II-VI KiTaG sind:

1. Regelkindergärten: Gruppen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden pro Woche am Vor- und Nachmittag.
2. Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeiten: Gruppen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von täglich insgesamt 6 Stunden.
3. Ganztagsbetreuung: Tagheime mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von täglich insgesamt bis zu 10 Stunden.
4. Kinderkrippen: Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden für Kinder im Alter bis 3 Jahre.
5. Horte: Betreuung von Kindern im schulpflichtigen Alter von täglich insgesamt bis zu 10 Stunden (schulpflichtige Zeit hierin enthalten).

## **§ 2**

### ***Gebührensschuldner***

1. Zur Zahlung der Gebühren sind die Sorgeberechtigten verpflichtet.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Einrichtung tatsächlich besucht wird.
4. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird. Eine fristgerechte Abmeldung liegt dann vor, wenn sie der Kindergartenverwaltung spätestens am 15. eines Monats zum Monatsende schriftlich zuge-

gangen ist. In den letzten drei Monaten vor Ende eines Betreuungsjahres (01.06 bis 31.08.) ist eine Kündigung nur in besonderen Ausnahmefällen, z. B. Wegzug oder Umzug möglich.

Wird das Kind nach dem 16. eines Monats in eine Kindertagesstätte aufgenommen, wird nur die halbe Monatsgebühr erhoben.

5. Kommt der Gebührenschuldner mit der Entrichtung der Gebühren für einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten in Verzug und entrichtet er die geschuldeten Gebühren trotz einer ausgesprochenen Mahnung nicht, kann die Zulassung des Kindes zum Besuch der Betreuungseinrichtung widerrufen werden.
6. Bezieht ein Gebührenschuldner Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII oder dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, so wird bei den Kindergärten eine Grundgebühr von derzeit 86,50 € beim Tagheim eine Grundgebühr zwischen 261,50 € und 299,00 €, beim Schülerhort eine Grundgebühr zwischen 179,50 € und 299,00 €, je nach verbindlich gewählter Betreuungszeit zuzüglich Verpflegungskosten und bei der Kinderkrippe eine Grundgebühr zwischen 320,50 € und 427,50 € je nach verbindlich gewählter Betreuungszeit erhoben.  
Bei der tageweisen Betreuung eines Kindes im Schülerhort wird beim Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII oder dem Kinder- und Jugendhilfegesetz des Gebührenschuldners eine Gebühr von 15,50 € pro Tag zuzüglich der Verpflegungskosten erhoben, in der Kinderkrippe eine Gebühr von 107,00 € pro Wochentag zuzüglich der Verpflegungskosten.

### § 3

#### **Gebührenmaßstab für alle Einrichtungen**

1. Die Gebühren werden für jedes Kind erhoben, das eine Betreuungseinrichtung besucht.

Die Gebühren richten sich

- nach der Betreuungsdauer in der Einrichtung,
- und der Art der Einrichtung,
- der Anzahl der Kinder für die vom Arbeitgeber oder der Familienkasse des Arbeitsamtes Kindergeld gewährt wird
- und dem Jahreseinkommen der Gebührenschuldner.

Die Stadt gewährt Familien und Alleinerziehenden, die ihren ständigen Wohnsitz in Geislingen haben, als freiwillige Leistung in Form eines einkommensabhängigen Zuschusses eine Ermäßigung der Gebühren für Kindertagesstätten. Der Umfang der möglichen Ermäßigung richtet sich nach dem Jahreseinkommen und der Familiengröße. Eine Ermäßigung ist für Kinder von Familien oder Alleinerziehenden möglich, für die Kindergeld vom Arbeitgeber oder der Familienkasse des Arbeitsamtes gewährt wird.

Für Kinder über 18 Jahren, für die Kindergeld gewährt wird, ist ein Nachweis über die Zahlung bei der Antragstellung vorzulegen. Adoptivkinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt.

2. Die Familienermäßigung wird ausschließlich auf Antrag maximal für die Dauer eines Jahres gewährt. Sie muss jährlich zu Beginn des Betreuungsjahres neu beantragt werden.

Gleichzeitig ist beim Besuch des Schülerhortes schriftlich die Betreuungszeit anzugeben. Änderungen der Betreuungszeiten müssen schriftlich mitgeteilt werden. Wird kein Antrag auf Familienermäßigung gestellt, werden automatisch die jeweiligen Entgelthöchstsätze erhoben. Die Familienermäßigung wird frühestens ab dem Folgemonat gewährt, in dem der Antrag bei der Stadt Geislingen gestellt wurde.

3. Die Gebühren richten sich nach dem Brutto-Jahreseinkommen.

Das maßgebende Jahreseinkommen ist die Summe des im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Gesamtbetrages der positiven Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) aller Familienmitglieder des Gebührenschuldners nach § 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Geislingen an der Steige, nach Abzug der vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten, mindestens aber in Höhe des Pauschbetrags gem. § 9 a Nr. 1 (EStG).

Negative Einkünfte vermindern das Einkommen somit nicht.

Dies sind insbesondere Einkünfte

- aus nichtselbstständiger Arbeit, einschließlich Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, 13. und eventuell weitere Gehälter,
- steuerfreie Arbeitsentgelte aus einer geringfügigen Beschäftigung nach § 3 Nr. 39 EStG
- Elterngeld ab einem Betrag von 305,00 Euro
- aus selbstständiger Arbeit,
- aus Kapitalvermögen,
- aus Vermietung,
- aus Gewerbebetrieb,
- aus Land- und Forstwirtschaft und
- sonstige Einkünfte im Sinne des §§ 22 Einkommenssteuergesetz

Zum Einkommen zählen zusätzlich der steuerfreie Teil der Renten, Betriebsrenten, Krankengeld, Arbeitslosenhilfe und -geld, Insolvenzgeld, Unterhaltszahlungen u.ä., jedoch nicht das Kindergeld und Landeserziehungsgeld. Hierbei werden Beträge bis 0,49 € auf volle Euro-Beträge abgerundet und Beträge ab 0,50 € auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

Eine Verrechnung mit Verlusten, mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten anderer Familienangehöriger ist nicht zulässig.

Für im Haushalt lebende Menschen mit Behinderung kann an Stelle einer Steuerermäßigung nach § 33 EStG ein Pauschbetrag gemäß § 33 b EStG geltend

gemacht werden. Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung.

4. Dem Jahreseinkommen nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung von Beamtinnen und Beamten ist aufgrund fehlender Beitragszahlungen zur gesetzlichen Sozialversicherung ein Zuschlag von 10 % hinzuzurechnen. Bei Selbstständigen, Landwirten und vergleichbaren Berufen wird vom Jahreseinkommen ein Betrag von 6.135 Euro abgesetzt.
5. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner maßgebend.
6. Verringert sich im laufenden Kalenderjahr das Einkommen gegenüber dem des vorangegangenen, kann eine weitergehende Ermäßigung beantragt werden, sofern aufgrund des voraussichtlich entstehenden Jahreseinkommens des laufenden Jahres, eine höhere Ermäßigung möglich ist.

Eine weitergehende Ermäßigung kann auch beantragt werden, wenn sich durch Geburt oder Adoption die Familie vergrößert.

Diese gilt ab dem darauffolgenden Monat, nachdem der Antrag bei der Kindergartenverwaltung eingegangen ist.

Erhöht sich das Einkommen im laufenden Kalenderjahr gegenüber den Angaben zu Beginn des Kindergartenjahres und wird dabei die bisherige Einkommensgrenze überschritten, so wird ab dem Folgemonat das erhöhte Einkommen für die Berechnung der Gebühren zugrunde gelegt. (Änderungen hat der Gebührenschuldner rechtzeitig mitzuteilen, siehe Ziffer 9).

7. Der Gebührenschuldner hat jeweils zu Beginn des Besuches des betreffenden Kindes im Kindergarten und zu Beginn des Kindergartenjahres eine Erklärung darüber abzugeben, welche Einkommensgrenze für ihn maßgebend ist. Wird keine Erklärung abgegeben, wird der Höchstsatz berechnet. Aufgrund der Erklärung wird der schriftliche Gebührenbescheid erhoben.

Das jährliche Bruttoeinkommen ist bei der erstmaligen Beantragung der Familienermäßigung vor Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte der Kindergartenverwaltung in geeigneter Form (Vorlage des neuesten Einkommenssteuerbescheides oder Gehaltsabrechnung vom Dezember des vergangenen Jahres) nachzuweisen. In den Folgejahren ist die Festlegung, welche Einkommensgrenze zutrifft, vom Antragsteller selbst vorzunehmen.

Die Stadtverwaltung ist berechtigt, durch Stichproben und in Zweifelsfällen die Einkommensverhältnisse zu überprüfen.

Falsche Angaben führen zur Rückzahlungsverpflichtung für die gewährte Ermäßigung sowie u. U. zum Ausschluss von Leistungen. Die Stadt behält sich außerdem vor, gegebenenfalls strafrechtliche Schritte einzuleiten.

8. Andere Einkünfte im Sinne von Absatz 3 sind zusätzlich anzugeben.
9. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Kindergartenverwaltung der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald sich die für die Festsetzung der Betreuungsgebühr ausschlaggebenden wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse positiv oder negativ geändert haben.
10. Betriebsstörungen, welche die Stadtverwaltung nicht zu vertreten hat (Streiks, krankheitsbedingte Störungen etc.) rechtfertigen keine Reduzierung bzw. Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Es können hieraus auch keine Schadensersatzansprüche gegen die Stadtverwaltung geltend gemacht werden.

#### § 4

#### **Gebührensätze für Regelgruppen sowie Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit in Kindergärten**

Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung gem. § 1 b Nr. 1 und 2 dieser Satzung wird eine Gebühr wie folgt erhoben:

#### **Stufe I**

<b>Zahl der Kinder</b>	<b>Jahreseinkommen bis zu</b>	<b>mtl. Beitrag pro Kind im Kindergarten ab 3 Jahren</b>	<b>mtl. Beitrag pro Kind im Kindergarten unter 3 Jahren</b>
1	24.300,00 €	69,00 €	86,50 €
2	27.600,00 €	52,00 €	65,00 €
3	30.900,00 €	34,50 €	43,00 €
ab 4	34.200,00 €	14,00 €	17.50 €

**Stufe II**

<b>Zahl der Kinder</b>	<b>Jahreseinkommen über – bis</b>	<b>mtl. Beitrag pro Kind im Kindergarten ab 3 Jahren</b>	<b>mtl. Beitrag pro Kind im Kindergarten unter 3 Jahren</b>
1	24.300,00 € - 35.100,00 €	78,00 €	109,00 €
2	27.600,00 € - 38.400,00 €	65,00 €	91,00 €
3	30.900,00 € - 41.700,00 €	52,00 €	73,00 €
ab 4	34.200,00 € - 44.900,00 €	21,00 €	29,50 €

**Stufe III**

<b>Zahl der Kinder</b>	<b>Jahreseinkommen über – bis</b>	<b>mtl. Beitrag pro Kind im Kindergarten ab 3 Jahren</b>	<b>mtl. Beitrag pro Kind im Kindergarten unter 3 Jahren</b>
1	35.100,00 € - 45.900,00 €	86,50 €	138,50 €
2	38.400,00 € - 49.100,00 €	78,00 €	125,00 €
3	41.700,00 € - 52.400,00 €	69,00 €	110,50 €
ab 4	44.900,00 € - 55.700,00 €	27,50 €	44,00 €

**Stufe IV**

Zahl der Kinder	Jahreseinkommen über – bis	mtl. Beitrag pro Kind im Kindergarten ab 3 Jahren	mtl. Beitrag pro Kind im Kindergarten unter 3 Jahren
1	45.900,00 €	95,00 €	166,50 €
2	49.100,00 €	90,00 €	157,50 €
3	52.400,00 €	85,50 €	149,50 €
ab 4	55.700,00 €	34,00 €	59,50 €

Bei Inanspruchnahme von Zusatzbetreuung (jeweils 1/2 Stunde) wird pro Zusatzbetreuung 10,00 € Zuschlag pro Monat erhoben, ebenso für die Frühbetreuungsgruppe von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr bzw. bei verlängerten Öffnungszeiten 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr.

Für die Inanspruchnahme einer Kindergartenbetreuung während der Sommerferien wird eine Gebühr von 10,00 € pro Woche erhoben.

Für den ganztägigen Besuch in einer Kindertagesstätte (Angebot im Kiga Aufhausen und Kiga Türkheim) durchgehend bis 16.00 Uhr, wird zusätzlich eine monatliche Gebühr von 9,00 Euro festgelegt.

## § 5

**Gebührensätze für den Schülerhort**

<b>Einkommensgrenze Stufe I</b>	<b>10 Stunden</b>	<b>9 Stunden</b>	<b>8 Stunden</b>	<b>7 Stunden</b>	<b>6 Stunden</b>
bis 24.300,00 € bei 1 Kind	105,00 €	94,00 €	83,50 €	73,00 €	62,50 €
bis 27.600,00 € bei 2 Kinder	94,00 €	85,50 €	75,50 €	66,00 €	56,50 €
bis 30.900,00 € bei 3 Kinder	83,50 €	75,50 €	67,00 €	58,50 €	50,50 €
bis 34.200,00 € ab 4. Kind	33,50 €	30,50 €	27,00 €	23,50 €	20,50 €

<b>Einkommensgrenze Stufe II</b>	<b>10 Stunden</b>	<b>9 Stunden</b>	<b>8 Stunden</b>	<b>7 Stunden</b>	<b>6 Stunden</b>
über 24.300,00 € bis 35.100,00 € bei 1 Kind	168,00 €	151,50 €	134,00 €	117,00 €	100,50 €
über 27.600,00 € bis 38.400,00 € bei 2 Kinder	151,50 €	136,50 €	121,00 €	106,00 €	91,00 €
über 30.900,00 € bis 41.700,00 € bei 3 Kinder	134,00 €	121,00 €	107,50 €	94,00 €	81,00 €
über 34.200,00 € bis 44.900,00 € ab 4. Kind	53,50 €	48,50 €	43,00 €	37,50 €	32,50 €

<b>Einkommensgrenze Stufe III</b>	<b>10 Stunden</b>	<b>9 Stunden</b>	<b>8 Stunden</b>	<b>7 Stunden</b>	<b>6 Stunden</b>
über 35.100,00 € bis 45.900,00 € bei 1 Kind	230,00 €	207,50 €	183,50 €	161,00 €	138,00 €
über 38.400,00 € bis 49.100,00 € bei 2 Kinder	207,50 €	186,50 €	166,00 €	144,50 €	124,50 €
über 41.700,00 € bis 52.400,00 € bei 3 Kinder	183,50 €	165,00 €	147,00 €	128,50 €	100,50 €
über 44.900,00 € bis 55.700,00 € ab 4. Kind	73,50 €	66,00 €	59,00 €	51,50 €	44,00 €

<b>Einkommensgrenze Stufe IV</b>	<b>10 Stunden</b>	<b>9 Stunden</b>	<b>8 Stunden</b>	<b>7 Stunden</b>	<b>6 Stunden</b>
über 45.900,00 € bei 1 Kind	299,00 €	269,50 €	239,50 €	209,50 €	179,50 €
über 49.100,00 € bei 2 Kinder	269,50 €	242,50 €	215,50 €	188,50 €	161,50 €
über 52.400,00 € bei 3 Kinder	239,50 €	215,00 €	191,00 €	168,00 €	143,50 €
über 55.700,00 € ab 4. Kind	96,00 €	86,00 €	76,50 €	67,00 €	57,00 €

Für den tageweisen Besuch des Schülerhortes wird die Gebühr wie folgt erhoben:

<b><u>Stufe I</u></b>			<b><u>Stufe II</u></b>		
Zahl der Kinder	Einkommensgrenze	pro Tag	Zahl der Kinder	Einkommensgrenze	pro Tag
1	bis 24.300,00 €	5,50 €	1	über 24.300,00 € bis 35.100,00 €	9,00 €
2	bis 27.600,00 €	5,00 €	2	über 27.600,00 € bis 38.400,00 €	7,00 €
3	bis 30.900,00 €	4,50 €	3	über 30.900,00 € bis 41.700,00 €	6,50 €
ab 4	bis 34.200,00 €	2,00 €	ab 4	über 34.200,00 € bis 44.900,00 €	2,50 €
<b><u>Stufe III</u></b>			<b><u>Stufe IV</u></b>		
Zahl der Kinder	Einkommensgrenze	pro Tag	Zahl der Kinder	Einkommensgrenze	pro Tag
1	über 35.100,00 € bis 45.900,00 €	11,50 €	1	über 45.900,00 €	15,50 €
2	über 38.400,00 € bis 49.100,00 €	11,00 €	2	über 49.100,00 €	14,00 €
3	über 41.700,00 € bis 52.400,00 €	10,00 €	3	über 52.400,00 €	12,00 €
ab 4	über 44.900,00 € bis 55.700,00 €	4,00 €	ab 4	über 55.700,00 €	5,00 €

Die Anmeldung für die tageweise Betreuung muss verbindlich für bestimmte Tage erfolgen.

## § 6

### ***Gebührensätze für Tagheim 10 und 8 Stunden***

#### **Stufe I**

Zahl der Kinder	Jahreseinkommen bis zu	mtl. Beitrag pro Kind im Kindergarten
1	24.300,00 €	105,00 € (10 Stunden) 92,00 € (8 Stunden)
2	27.600,00 €	94,50 € (10 Stunden) 83,00 € (8 Stunden)
3	30.900,00 €	83,50 € (10 Stunden) 73,00 € (8 Stunden)
ab 4	34.200,00 €	33,50 € (10 Stunden) 29,00 € (8 Stunden)

**Stufe II**

<b>Zahl der Kinder</b>	<b>Jahreseinkommen über - bis</b>	<b>mtl. Beitrag pro Kind im Kindergarten</b>
1	24.300,00 € - 35.100,00 €	168,00 € (10 Stunden) 147,00 € (8 Stunden)
2	27.600,00 € - 38.400,00 €	151,50 € (10 Stunden) 133,00 € (8 Stunden)
3	30.900,00 € - 41.700,00 €	134,00 € (10 Stunden) 117,00 € (8 Stunden)
ab 4	34.200,00 € - 44.900,00 €	54,00 € (10 Stunden) 47,00 € (8 Stunden)

**Stufe III**

<b>Zahl der Kinder</b>	<b>Jahreseinkommen über - bis</b>	<b>mtl. Beitrag pro Kind im Kindergarten</b>
1	35.100,00 € - 45.900,00 €	230,00 € (10 Stunden) 201,00 € (8 Stunden)
2	38.400,00 € - 49.100,00 €	207,50 € (10 Stunden) 182,00 € (8 Stunden)
3	41.700,00 € - 52.400,00 €	183,50 € (10 Stunden) 161,00 € (8 Stunden)
ab 4	44.900,00 € - 55.700,00 €	73,50 € (10 Stunden) 64,00 € (8 Stunden)

**Stufe IV**

<b>Zahl der Kinder</b>	<b>Jahreseinkommen über - bis</b>	<b>mtl. Beitrag pro Kind im Kindergarten</b>
1	45.900,00 €	299,00 € (10 Stunden) 262,00 € (8 Stunden)
2	49.100,00 €	269,50 € (10 Stunden) 235,00 € (8 Stunden)
3	52.400,00 €	240,00 € (10 Stunden) 210,00 € (8 Stunden)
ab 4	55.700,00 €	96,00 € (10 Stunden) 84,00 € (8 Stunden)

**§ 7**

**Gebührensätze für die Kinderkrippe**

Zahl der Kinder	Einkommensgrenze Stufe I	10 Std. täglich	8 Std. täglich	6 Std täglich	Zahl der Kinder	Einkommensgrenze Stufe II	10 Std. täglich	8 Std. täglich	6 Std. täglich
						über - bis			
1	bis 24.300,00 €	155,50 €	136,00 €	116,50 €	1	24.300,00 € 35.100,00 €	234,00 €	205,00 €	175,50 €
						über - bis			
2	bis 27.600,00 €	139,50 €	122,00 €	104,50 €	2	27.600,00 € 38.400,00 €	211,00 €	185,00 €	158,50 €
						über – bis			
3	bis 30.900,00 €	124,50 €	109,00 €	93,50 €	3	30.900,00 € 41.700,00 €	187,50 €	164,00 €	140,50 €
						über – bis			
ab 4	bis 34.200,00 €	49,50 €	43,00 €	37,00 €	ab 4	34.200,00 € 44.900,00 €	75,00 €	66,00 €	56,00 €

Zahl der Kinder	Einkommensgrenze Stufe III	10 Stunden täglich	8 Stunden täglich	6 Stunden täglich	Zahl der Kinder	Einkommensgrenze Stufe IV	10 Stunden täglich	8 Stunden täglich	6 Stunden täglich
	über - bis					über			
1	35.100,00 € - 45.900,00 €	325,00 €	285,00 €	244,00 €	1	45.900,00 €	427,50 €	374,00 €	320,50 €
	über - bis					über			
2	38.400,00 € 49.100,00 €	292,50 €	256,00 €	219,50 €	2	49.100,00 €	385,00 €	337,00 €	289,00 €
	über - bis					über			
3	41.700,00 € - 52.400,00 €	259,50 €	227,00 €	194,50 €	3	52.400,00 €	342,00 €	300,00 €	256,50 €
	über - bis					über			
ab 4	44.900,00 € 55.700,00 €	103,50 €	91,00 €	77,50 €	ab 4	55.700,00 €	136,50 €	120,00 €	102,50 €

Für den tageweisen Besuch der Kinderkrippe wird die Gebühr wie folgt erhoben:  
Es sind mindestens 2 Tage pro Woche zu buchen.

Kinder in der Familie	Einkommensgrenze Stufe I	Krippenbeitrag tageweise Beitrag/mtl.	Kinder in der Familie	Einkommensgrenze Stufe II	Krippenbeitrag tageweise Beitrag/mtl.
	bis			über – bis	
1 Kind	24.300,00 €	39,00 €	1 Kind	24.300,00 € - 35.100,00 €	58,50 €
	bis			über – bis	
2 Kinder	27.600,00 €	35,00 €	2 Kinder	27.600,00 € - 38.400,00 €	53,00 €
	bis			über – bis	
3 Kinder	30.900,00 €	31,00 €	3 Kinder	30.900,00 € - 41.700,00 €	47,00 €
	bis			über – bis	
ab 4 Kinder	34.200,00 €	12,50 €	ab 4 Kinder	34.200,00 € - 44.900,00 €	19,00 €
Kinder in der Familie	Einkommensgrenze Stufe III	Krippenbeitrag tageweise Beitrag/mtl.	Kinder in der Familie	Einkommensgrenze Stufe IV	Krippenbeitrag tageweise Beitrag/mtl.
	über – bis			über	
1 Kind	35.100,00 € – 45.900,00 €	81,50 €	1 Kind	45.900,00 €	107,00 €
	über – bis			über	
2 Kinder	38.400,00 € - 49.100,00 €	73,00 €	2 Kinder	49.100,00 €	96,50 €
	über – bis			über	
3 Kinder	41.700,00 € - 52.400,00 €	65,00 €	3 Kinder	52.400,00 €	85,50 €
	über – bis			über	
ab 4 Kinder	44.900,00 € - 55.700,00 €	26,00 €	ab 4 Kinder	55.700,00 €	34,00 €

## § 8

### Verpflegungssätze

1. Für die Verpflegung wird ein monatlicher Verpflegungssatz erhoben.
2. Der Verpflegungssatz beträgt für Tagheimkinder täglich 3,17 Euro.  
Der Verpflegungssatz für Hortkinder beträgt täglich 3,70 Euro.  
Der Verpflegungssatz für Krippenkinder beträgt täglich 2,50 Euro.

Wird ein Kind bis 9.00 Uhr entschuldigt, so wird für jeden Abwesenheitstag der Betrag rückvergütet. Die Rückvergütung erfolgt auch für die Ferien.

## **§ 9**

### ***Inkrafttreten***

- nicht abgedruckt -